

Allgemeine Geschäftsbedingungen für gemietete Geräte

<p>I. Allgemeines</p> <p>1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen den Vertragspartnern, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist.</p> <p>2. Abweichende entgegenstehende AGB des Auftraggebers (im Folgenden: AG) werden von Calexa nicht anerkannt, es sei denn, dass Calexa ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die AGB von Calexa gelten auch dann, wenn Calexa in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichenden Bedingungen des AG die Leistung oder Lieferung an ihn vorbehaltlos erbringt.</p> <p>3. Verbraucher i.S.d. AGB sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.</p> <p>4. Unternehmer i.S.d. AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.</p> <p>II. Vertrag</p> <p>1. Das Angebot von Calexa in Prospekten, Anzeigen, Formularen usw. ist freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch eine ausdrückliche Bestätigung oder durch die Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung durch Calexa zustande.</p> <p>2. Wenn der AG den Vertragsabschluss durch einen von ihm beauftragten Dritten vornehmen lässt, ist er verpflichtet, Calexa auf Verlangen dessen vollständigen Namen und Anschrift mitzuteilen. Wird ein Dritter für den AG tätig, ist er verpflichtet, Calexa auf Verlangen dessen Namen und Anschrift mitzuteilen und bei einer Wohnungseigentümergeinschaft eine Liste der Wohnungseigentümer der Liegenschaft zu überlassen.</p> <p>3. Sollte durch nachträgliche Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften oder durch den AG bedingte Änderungen der technischen Voraussetzungen der Liegenschaft eine wesentliche Änderung des bestehenden Vertragsinhalts notwendig werden, sind die Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.</p> <p>III. Schriftformerfordernis</p> <p>1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. 2. Ist der AG Unternehmer, bedürfen Änderungen und Aufhebungen dieses Vertrages sowie dieser Formbestimmungen vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen der schriftlichen Form.</p> <p>IV. Lieferung und Leistung</p> <p>1. Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Calexa schriftlich zugesagt worden sind.</p> <p>2. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungen und Leistungen von Calexa ist, dass der AG seinen Mitwirkungspflichten umfassend und rechtzeitig nachkommt. Die Liefer- und Leistungspflichten von Calexa ruhen, solange der AG seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn Calexa die Verzögerung zu vertreten hat.</p> <p>3. Calexa ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Dienstleistungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.</p> <p>4. Nach Vertragsschluss eintretende außergewöhnliche Ereignisse wie etwa von Calexa nicht zu vertretende Betriebsstörungen, Streik, Energie- oder Rohstoffmangel sowie Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen oder behördlichen Maßnahmen befreien Calexa für die Dauer der Störung und einer angemessenen Anlaufzeit von ihren Leistungspflichten.</p> <p>5. Sollte aufgrund solcher Ereignisse die Leistung für Calexa unmöglich werden, richten sich die Rechte des AG nach Ziff. VI. dieser AGB.</p> <p>6. Kommt Calexa mit ihrer Liefer- oder Leistungspflicht in Verzug, kann der AG entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind in dem in Ziff. XIII. geregelten Umfang ausgeschlossen.</p> <p>V. Leistungsschwernis und Unmöglichkeit</p> <p>1. Calexa wird von ihrer Leistung frei, falls ihr die Leistungserbringung unmöglich wird. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind gemäß dem in Ziff. XIV. geregelten Umfang ausgeschlossen.</p> <p>2. Sollte Calexa die Leistungserbringung nur unter erschwerten, vom AG zu vertretenden Umständen möglich sein, (z.B. wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflichten), ist der AG verpflichtet, etwaige Hindernisse nach Aufforderung von Calexa zu beseitigen. Bis zur Beseitigung ruhen die Leistungspflichten von Calexa. Kommt der AG dieser Pflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist Calexa berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen. Weitergehende Rechte von Calexa bleiben hiervon unberührt.</p> <p>VI. Umfang der Leistung</p> <p>1. Der Mietvertrag umfasst die mietweise Überlassung und sofern gesondert beauftragt die Montage und Inbetriebnahme der im Vertrag aufgeführten Mietgegenstände für die vereinbarte Mietlaufzeit.</p>	<p>2. Die von Calexa gelieferten Geräte entsprechen dem bei Vertragsschluss bzw. dem zum Zeitpunkt des nachträglichen Austausches jeweils geltenden Stand der Technik und den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>3. Die gemieteten Geräte werden während der Dauer der Mietzeit durch Calexa funktionstüchtig gehalten und etwaige Mängel behoben, soweit sie auf natürlichen Verschleiß bei vertragsgemäßigem Gebrauch zurückzuführen oder von Calexa zu vertreten sind.</p> <p>4. Dem AG wird zum Zeitpunkt der Montage eine kostenfreie, schriftliche Gebrauchsanweisung für das Gerät übergeben.</p> <p>5. Nicht im Leistungsumfang enthalten und daher kostenpflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwände, die aufgrund nachträglich veränderter Einbaubedingungen entstehen. • Arbeiten zur Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäße Eingriffe und Bedienung sowie die Nichtbeachtung von Installation und Bedienungsvorschriften notwendig werden. • Aufwände, die aufgrund falscher Betriebsbedingungen, Manipulation, Beschädigung, Kontaminationen durch Kondensat (z.B. Fett-, Nikotin-) notwendig werden. • Aufwände, die durch eine vergebliche Anreise des Kundendiensttechnikers zu einem mit dem AG vereinbarten Termin entstehen. • Aufwände einer vom AG in Auftrag gegebenen Geräteüberprüfung, die nicht auf einer berechtigten Mängelanzeige beruht. <p>Diese Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand und auf der Grundlage der jeweils geltenden Preisliste von Calexa in Rechnung gestellt.</p> <p>6. Sollte durch nachträgliche Änderungen von Gesetzen, technischen Vorschriften oder durch den AG bedingte Änderungen der örtlichen Voraussetzungen der Liegenschaften eine wesentliche Änderung des bestehenden Vertragsinhalts notwendig werden, sind die Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.</p> <p>VII. Preise</p> <p>1. Die Preise sind €-Preise, wenn keine andere Währung angegeben ist. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.</p> <p>2. Grundlage für die Berechnung der Lieferungen und Leistungen von Calexa ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültige Preisliste, sofern nichts anderes vereinbart ist.</p> <p>VIII. Mitwirkungspflichten des AG</p> <p>Der AG ist verpflichtet, Calexa</p> <ul style="list-style-type: none"> • während der Vertragslaufzeit auftretende Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. • sofern diese auch mit der Montage der Geräte beauftragt wurde, die Montagestelle frei zugänglich zu machen und die technischen Voraussetzungen für die Montage zu gewährleisten, falls ein Austausch der Geräte notwendig ist. <p>Weiterhin ist der AG verpflichtet, allen Nutzern eine schriftliche Gebrauchsanweisung für die sachgemäße Nutzung der Mietsache zu übergeben und bei Mieterwechsel die Weitergabe der Gebrauchsanweisung sicherzustellen.</p> <p>IX. Mietgebühr und Fälligkeit</p> <p>1. Die Mietgebühr wird jährlich im Voraus für ein Jahr erhoben. Die erste Gebühr wird nach Lieferung der Geräte fällig, alle weiteren Jahresmieten jeweils zwölf Monate nach dem vorangegangenen Fälligkeitstermin.</p> <p>2. Der AG erhält über die Höhe der jährlichen Mietgebühren eine Rechnung.</p> <p>3. Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden oder einer nachfolgenden Behörde veröffentlichte Preisindex für Verbraucher um mehr als 10 % gegenüber dem Stand zum Vertragsschluss, so verändert sich die Miete im gleichen prozentualen Verhältnis mit Wirkung des auf den Monat der Änderung des Indexes folgenden Monats. In jedem Fall einer neuerlichen Änderung dieses Indexes um mehr als 10 % gegenüber dem Stand, auf dem die vorangegangene Anpassung erfolgte, wiederholt sich diese Anpassung auf der Grundlage der jeweils letzten Mietsache mit der Wirkung des auf den Monat der jeweiligen neuerlichen Änderung des Indexes folgenden Monats.</p> <p>Für den Fall, dass das Statistische Bundesamt in Wiesbaden die heutige Zeitreihe nicht mehr veröffentlicht, gilt jeweils die aktuelle Zeitreihe, bezogen auf den Monat der letzten Änderung bzw. den letzten Monat vor dem Beginn des Mietverhältnisses. Die jeweils aktuell veröffentlichte Zeitreihe gilt auch rückwirkend, falls die Parteien früher eingetretene Veränderungen versehentlich oder aus gesetzlichen Gründen nicht berücksichtigt haben sollten. Sollte der Verbraucherpreisindex an sich vom Statistischen Bundesamt nicht mehr fortgeführt werden, tritt an seine Stelle derjenige der durch das Gesetz bestimmt wird, hilfsweise derjenige, der im Bereich der Bundesrepublik Deutschland (hilfsweise der EG) geltende Lebenshaltungskostenindex, der dem (Verbraucherpreis-index im Zeitpunkt seiner Ersetzung am ehesten entspricht.</p>
--	---

X. Vorzeitige Kündigung

1. Eine vorzeitige Kündigung des Mietvertrages ist für die Vertragspartner nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
2. Hat der AG die vorzeitige Vertragsbeendigung zu vertreten, ist Calexa berechtigt, die restlichen Mietgebühren, die bis zum ordentlichen Ende des Vertrages angefallen wären, sofort fällig zu stellen und als Schadensersatz abzüglich einer banküblichen Abzinsung und möglicher ersparter Aufwendungen zu verlangen. Dem AG bleibt der Nachweis, dass kein Schaden oder ein Schaden in geringerem Umfang entstanden ist, vorbehalten.

XI. Beendigung des Vertrages

1. Die Geräte sind Eigentum von Calexa und können nach Beendigung des Vertrages von Calexa zurückgefordert werden. In diesem Fall sind die Geräte vom Mieter oder auf seine Kosten zu demontieren.
2. Verbleiben die Geräte nach Beendigung des Vertrages beim AG, verzichtet Calexa ab diesem Zeitpunkt auf ihr Eigentum an den Geräten sowie auf die Geltendmachung möglicher hiermit verbundene Ansprüche und Rechte. Die Geltendmachung möglicher vor diesem Zeitpunkt entstandener Ansprüche und Rechte bleibt hiervon unberührt.

XII. Mängelhaftung

1. Calexa haftet bei Mängeln der Mietsache entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Schadensersatzansprüche sind jedoch entsprechend dem in Ziff. XIV dieser AGB geregelten Umfang ausgeschlossen.
2. Calexa haftet ferner nicht, wenn ein Mangel darauf beruht, dass
 - Einbauvorschriften oder Betriebsanleitungen von Calexa nicht beachtet worden sind.
 - Der AG die Anlage eigenmächtig geändert oder durch Dritte hat ändern lassen oder einen Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen versucht hat.
 - Die Anlage nicht ordnungsgemäß gewartet, überbeansprucht oder unsachgemäß behandelt wurde.

XIII. Montage

- Sofern Calexa mit der Montage/Demontage (nachfolgend Montage genannt) der Geräte beauftragt wird, gelten folgende Bestimmungen ergänzend:
1. Leistungsumfang
Die Montage umfasst den ordnungsgemäßen Einbau der Geräte entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie der Montageanleitung von Calexa.
 2. Montagetermin
 - Der mit dem AG vereinbarte Montagetermin wird von Calexa in geeigneter Form rechtzeitig bestätigt.
 - Der AG ist verpflichtet, die Montagestelle/n frei zugänglich zu machen und alle für die Montage erforderlichen Voraussetzungen zu gewährleisten. Zusatzkosten, die aufgrund der Verletzung dieser Pflichten anfallen, gehen zu Lasten des AG und werden nach der gültigen Preisliste von Calexa berechnet.
 3. Haftung bei mangelhafter Montage
 - Bei mangelhafter Leistung kann Calexa nacherfüllen (Nachbesserung oder Nachlieferung). Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Dies gilt auch, falls Calexa die Nacherfüllung unberechtigterweise ernsthaft und endgültig verweigert
 - Calexa haftet nur, wenn der AG, der Unternehmer ist, offensichtliche Mängel unverzüglich ab Abnahme Calexa schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Unternehmer unverzüglich nach Entdeckung Calexa schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
 - Calexa haftet bei der Montage nicht für Schäden, die auf marode Bausubstanz oder Rückstände des Montagesystems zurückzuführen sind.
 - Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, Schadensersatzansprüche jedoch nur entsprechend dem in Ziff. XIV. der AGB geregelten Umfang.
 - Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren für Verbraucher nach zwei Jahren, für Unternehmer nach einem Jahr ab Abnahme des Werkes, es sei denn, Calexa ist Arglist vorzuwerfen. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Ziff. XIV. Die Verjährungsfrist nach § 479 Abs. 1 BGB bleibt hiervon unberührt.

XIV. Haftungsausschluss

- Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht nach gesetzlichen Regelungen zwingend gehaftet wird, so etwa
- nach dem Produkthaftungsgesetz
 - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Calexa oder vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Calexa beruhen;
 - bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Calexa oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Calexa beruhen;

- bei Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) von Calexa oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, in diesem Fall jedoch nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Bei Verbrauchern haftet Calexa darüber hinaus auch bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragsunwesentlicher Pflichten, beschränkt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
- bei Schäden, wenn und soweit Calexa eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernommen oder eine bestimmte Eigenschaft zugesichert hat, jedoch nur für vertragstypische und vorhersehbare oder vom Zweck der Eigenschaftszusicherung erfasste Schäden, oder wenn Calexa Arglist vorzuwerfen ist.

XV. Verkauf der Liegenschaft, Rechtsnachfolge

1. Geht während der Vertragslaufzeit das Eigentum an der Liegenschaft auf einen Dritten über, bleiben die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zwischen dem AG und Calexa bestehen. Der AG verpflichtet den Dritten auf den Calexa bestehenden Vertrag hinzuweisen und den Übergang Calexa unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Der AG ist in diesem Fall zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Dritten berechtigt. Die Übernahme bedarf jedoch der schriftlichen Einwilligung von Calexa. Auch bei Erteilung der Einwilligung haftet der AG für die Dauer eines Jahres ab Erteilung der Zustimmung für alle Forderungen von Calexa aus diesem Vertrag gesamtschuldnerisch neben dem Erwerber.

XVI. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen von Calexa sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Überweisungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf die auf der Rechnung angegebenen Geschäftskonten von Calexa geleistet werden.
2. Schecks und Wechsel werden von Calexa nur erfüllungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers richten sich die Rechte von Calexa nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, tritt Verzug spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit und Erhalt der Rechnung ein.
4. Die Außendienstmitarbeiter, Fahrer und Monteure von Calexa sind weder zur Ausstellung von Rechnungen noch zum Inkasso berechtigt.
5. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den AG ist nur möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, im Übrigen ist sie ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG, der Unternehmer ist, nur unter denselben Voraussetzungen geltend machen, weiterhin muss sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
6. Werden Calexa Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen, insbesondere eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ist Calexa nur zur Leistung Zug-um-Zug oder gegen eine angemessene Sicherheitsleistung verpflichtet. Kommt der AG dieser Aufforderung zur Sicherheitsleistung trotz einer Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht nach, ist Calexa zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

XVII. Teilleistungen

- Teilleistungen, die Calexa gesondert in Rechnung stellen kann, sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind. Sie sind in jedem Fall zulässig, falls die Gründe, die der Leistung im Ganzen entgegenstehen, von dem AG zu vertreten sind (z.B. Verletzung seiner Mitwirkungspflichten).

XVIII. Datenschutz

- Calexa ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Vertragspartner, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit sie für die Geschäftsbeziehung erforderlich sind. Die Daten werden - abgesehen von gesetzlichen oder behördlichen Mitteilungspflichten - nur mit Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weitergegeben.

XIX. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Datenschutz

1. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
2. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Gerichtsstand Böblingen. Dasselbe gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Calexa. Bei Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände hiervon unberührt.
4. Calexa ist berechtigt, die im Zusammenhang der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des AG im Rahmen der Datenschutzgesetze zu speichern. Der AG erteilt Calexa hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

XIX. Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

